

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Bundesministerium des Inneren
und für Heimat
Referat M II 1
Alt Moabit 140
10557 Berlin

E-Mail 

**Stellungnahme des Deutschen Städtetages
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Hei-
mat, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung
(Rückführungsverbesserungsgesetz)**

Vorbemerkung

Sehr geehrter ,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die mit Datum vom 11. Oktober 2023 erfolgte Übersendung des Entwurfs ei-
nes Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung sowie die Möglichkeit zur
Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung bedanken wir uns.

Zwar liegt diesem Gesetzentwurf ein sog. Diskussionspapier zugrunde, zu dem
wir bereits entsprechende Rückmeldungen aus unsere Mitgliedsstädten ein-
holen konnten. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch zusätzliche Änderun-
gen, die in Verbindung mit den kurzen Stellungnahmefristen eine Beteiligung
der Städte im Gesetzgebungsverfahren erschweren. Wir weisen nun wieder-
holt und ausdrücklich darauf hin, dass Stellungnahmefristen von weniger als
zwei Tagen ein geordnetes Stellungnahmeverfahren behindern und die Quali-
tät der Rückmeldungen aus der kommunalen Ebene beeinträchtigen.

A. Allgemeines

Der Deutsche Städtetag betont, dass der Bund die Rückführung von ausrei-
sepflichtigen Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive unterstützen und dazu
die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen muss. Dies ist besonders

13.10.2023

Kontakt

Daniela Schneckenburger
daniela.schneckenburger@staedte-
tag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-300
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
32.46.02 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

im Kontext der erheblichen finanziellen und administrativen Belastungen der Kommunen zu verstehen. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung enthält verschiedene Maßnahmen, die eine verbesserte Rückführung erleichtern könnten. Zu einzelnen Inhalten nehmen wir im Folgenden gerne Stellung.

B. Einzelnachweise

I. AsylG-E

Die Fortdauer und die Anordnung von Abschiebungshaft ist nunmehr unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich, auch bei Folgeanträgen; § 14 Abs. 3 S. 1 AsylG-E

Diese Regelung wird von den Ausländerbehörden der Städte begrüßt. Dadurch würde der Verwaltungsaufwand für die Beantragung einer Aufhebung der Abschiebungshaft reduziert. Die vorgesehenen Änderungen des § 14 Abs. 3 S. 1 AsylG-E: „Befindet sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam oder lagen zum Zeitpunkt der Asylantragstellung die Voraussetzungen der Abschiebungshaft vor, steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen“ begünstigen daher eine Entlastung im Verfahrensgang.

II. AufenthG-E

Erweitertes Betretensrecht der Ausländerbehörden bei Abschiebemaßnahmen; § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG-E

Erweiterte Betretungsrechte der Ausländerbehörden reduzieren praktische Hemmnisse beim Abschiebungsvollzug. Der Gesetzentwurf sieht hier einen erweiterten Zugriff der Behörden im Zuge von Abschiebungsmaßnahmen vor. So heißt es in den Änderungen zu § 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG-E bezüglich der Erweiterungen des Betretens: „Gleiches gilt bei gemeinschaftlichen Unterbringungsformen für die Wohnung anderer Personen und sonstige Räumlichkeiten.“ Es wird zu bedenken gegeben, dass die Durchsuchung der Räumlichkeiten anderer Personen zu erheblichen Unruhen in den Gemeinschaftsunterkünften führen kann und sieht etwaige Persönlichkeitsrechte Dritter gefährdet.

Anhebung der Geltungsdauer von Aufenthaltstiteln für Menschen mit subsidiärem Schutz von einem auf drei Jahre; § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG-E

Eine Angleichung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse von subsidiär Schutzberechtigten an die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltserlaubnissen für Asylberechtigte sowie Ausländerinnen und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG-E), wird ausdrücklich begrüßt. Dies führt zu einer erwartbaren Entlastung der Ausländerbehörden durch eine reduzierte Vorsprachezahl der Antragsteller und Antragstellerinnen.

III. AufenthV-E

Anhebung der Gültigkeitsdauer der Niederlassungserlaubnis und weiterer Aufenthaltstitel; § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthV-E

Die beabsichtigte Verlängerung der Gültigkeit von Aufenthaltstiteln nach § 9, 9a AufenthG sowie eines auf Grund des FreizügigkeitG/EU ausgestellten Dokuments von drei auf 10 Jahre ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies schafft eine perspektivische und tatsächliche Entlastung der Ausländerbehörden.

IV. Abschlussbemerkungen

Neben den im Referentenentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Entlastung der Ausländerbehörden und dem erleichternden Vollzug von Abschiebungen bleibt zu betonen, dass eine verstärkte Rückführung durch weitere Änderungen zu erreichen ist. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise daraufhin zu weisen, dass die Ausweitung von Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsländern eine Voraussetzung für die Erhöhung der Rückführungen darstellt.

Gleichwohl ist im Hinblick auf vollziehbar ausreisepflichtige Personen nicht nur die Rückführung zu thematisieren. Solange die Gründe für die Duldung bestehen, können Geduldete gegen ihren Willen nicht unmittelbar zurückgeführt werden, sie leben dann vor Ort in den Städten. Bund und Länder berücksichtigen Geduldete bei den Finanzierungsregelungen und weiteren Unterstützungsmaßnahmen jedoch nicht ausreichend. Diese Unterstützung ist notwendig, um die Integration der geduldeten Menschen, die tatsächlich nicht abgeschoben werden können und teilweise schon Jahre in Kommunen leben, zu ermöglichen. Dazu gehört auch der Zugang zu Bleiberechtsregelungen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A large black rectangular redaction box covers the signature area, obscuring the name and any handwritten notes or dates.

Daniela Schneckenburger